

**Österreichische
Zahnärztekammer**

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnärztekammer.at
www.zahnärztekammer.at

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Frau Bundesministerin
Dr. Andrea Kdolsky

Ergeht per E-Mail an:
sylvia.fueszl@bmgfj.gv.at

Wien, 5. 9. 2007
KAD Dr. Kr/Mag. Sch.-

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert
wird**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Österreichische Zahnärztekammer erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das KAKuG geändert wird, binnen offener Frist folgende Stellungnahme zu erstatten:

Die Österreichische Zahnärztekammer begrüßt, dass der Text des KAKuG nunmehr an die geänderte Rechtslage, die durch das Zahnärzte- bzw. Zahnärztekammergegesetz entstanden ist, angepasst wird.

Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Zu Z. 7 des Entwurfs:

Der letzte Satz des § 7 Abs. 4 („...Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung durch einen in gleicher Weise qualifizierten Arzt bzw. Zahnarzt sicherzustellen.“) könnte insofern missverständlich sein, als der Rechtsanwender diese Formulierung ausschließlich auf den vorhergehenden Satz: „Zahnmedizinische Organisationseinheiten sind durch Zahnärzte zu leiten“ und nicht auf den gesamten Absatz beziehen könnte. Daraus ergäbe sich der Schluss,

dass bei Verhinderung des Leiters einer zahnmedizinischen Organisationseinheit dieser auch durch einen Arzt vertreten werden könnte. Es wird daher ersucht, eine entsprechend Umformulierung vorzunehmen.

Zu Z. 15 des Entwurfs:

Hier sollte – entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs - nach dem Wort „ärztlich“ die Passage „bzw. zahnärztlich“ eingefügt werden. Der gesamte Text würde somit lauten:

„(2) Pfleglinge von Krankenanstalten dürfen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Wissenschaft ärztlich bzw. zahnärztlich behandelt werden.“

Zu Z. 26 des Entwurfs:

In § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Begriff der ersten zahnärztlichen Hilfe eingeführt ohne dass eine entsprechende Definition im diesbezüglichen Berufsgesetz, dem Zahnärztekodex, existiert. Während der Begriff der ersten ärztlichen Hilfe etabliert und allgemein verständlich ist, ist der Umfang einer ersten zahnärztlichen Hilfe nicht definiert und völlig unklar.

Da auch in den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf keinerlei Klarstellung erfolgt, ersucht die Österreichische Zahnärztekammer die Wörter „oder zahnärztlicher“ in § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 wieder zu streichen.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs gibt es seitens der Österreichischen Zahnärztekammer keinen Einwand.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht höflich, die angeführten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

MR DDr. H. Westermayer
Präsident